

## **Satzung** **über die Erhebung von Verwaltungskosten** **für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten** **(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24. September 1999 (SächsGVBl. Nr. 19/99 S. 545) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner öffentlichen Sitzung am 06.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Kostenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2** **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Kostenhöhe**

(1) Zur Bewertung der Amtshandlungen erstellt die Gemeinde ein Kostenverzeichnis und schreibt es fort. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 Deutsche Mark, die Höchstgebühr 50.000 Deutsche Mark. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind und keine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen wird.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6 Auslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfachen Briefsendungen;

3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.

### § 7

#### Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 22.06.1998 außer Kraft.

Doberschütz, den 06.04.2000

  
Märtz  
Bürgermeister



## Kostenverzeichnis

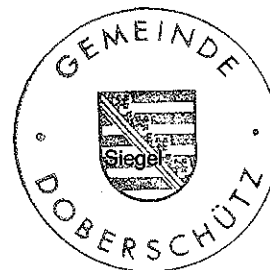
### Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschütz

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM/ % des Gegenstandswertes
1	Auskünfte , insbesondere aus Akten u. Büchern od. Einsichtnahme in solche	5,00 bis 100,00 DM
2	Genehmigungen	
2.1	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 1.000,00 DM
2.2	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB, soweit eine rechtskräftige Satzung nach § 19 Abs. 1 vorliegt	20,00 DM bis 60,00 DM
2.3	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 50 Abs. 3 Telekomm. gesetz(TKG)	100,00 bis 250,00 DM
2.4	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde	20,00 bis 100,00 DM
3	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 DM
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme od. Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 500,00 DM
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 100,00 DM
6	Bescheinigungen	
6.1	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsachen, z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 100,00 DM
6.2	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 BauGB	20,00 bis 100,00 DM

7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 1.000,00 DM Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 5,00 DM
7.2	bei Sachen über 1.000,00 DM Wert	2 % von 1.000,00 DM und 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
8	Schreibgebühren	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen- Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	10,00 DM
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 DM
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissensch. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,00 DM
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtlichen Büchern., Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	Bei Format bis DIN A 4 für die erste Seite	1,50 DM
	für jede weitere Seite	1,00 DM
8.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite	2,50 DM
	für jede weitere Seite	2,00 DM

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| 9     | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten  |  |
| 9.1   | Mahnungen gem. § 13 SächsVwVG   | 5,00 bis 50,00 DM  |
| 9.2   | Pfändungen gem §§ 14, 15 SächsVwVG  | Pfändungsgebühr gemäß<br>Gebührentabelle zu § 13<br>Abs. 1 GVKostG |
| 9.3   | Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO   | 2,5fache Pfändungsgebühr<br>unter Beachtung des<br>§ 21 GVKostG    |
| 9.4   | Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. | 5,00 bis 100,00 DM   |
| 9.5   | Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs.2 SächsVwVG   | 5,00 bis 2.000,00 DM   |
| 9.6   | Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 od. 25 SächsVwVG  | 50,00 DM bis 2.000,00 DM   |
| 9.7   | Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen                                       |  |
| 9.7.1 | Bei Geldansprüchen  | 1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2,<br>mind. jedoch 10,00 DM              |
| 9.7.2 | Sonstiges   | 10,00 bis 200,00 DM  |

*Leit*  
Märtz  
Bürgermeister



Der Gemeinderat hat die Verwaltungskostensatzung am 06.04.2000 beschlossen. Sie wurde am 20.04.2000 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch öffentlich bekanntgemacht und ist damit am 21.04.2000 in Kraft getreten.

Doberschütz, den 11.12.2000

*Märtz*  
Märtz  
Bürgermeister

